



Pressemitteilung

Schwerin, den 11. Februar 2014

Anklage gegen Präsidenten des Landesrechnungshofes substanzlos

Der Landesrechnungshof hat nur aus der Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft von der Anklageerhebung erfahren. Die Staatsanwaltschaft Schwerin hat in ihren Ermittlungen gravierende Fehler gemacht. Die Sachverhaltsdarstellung in ihrer Pressemitteilung ist streckenweise einfach falsch. Der Landesrechnungshof teilt die rechtliche Bewertung der Staatsanwaltschaft in keinem Punkt.

Es trifft nicht zu, dass der Präsident Dr. Schweisfurth die Dienstwagenrichtlinie des Landesrechnungshofes geändert hat, um den Dienstwagen uneingeschränkt für private Zwecke nutzen zu können. Falsch ist auch die Behauptung, dass im Fahrtenbuch Eintragungen für private Fahrten fehlen. Richtig ist, dass die Regelungen zur privaten Nutzung des Dienstwagens schon zur Amtszeit des Amtsvorgängers in Kraft waren. Alle privaten Fahrten des Präsidenten sind vollständig erfasst und auch vom Präsidenten versteuert worden.

Die Lehrveranstaltungen an der Universität Rostock sind hauptamtliche Tätigkeiten des Präsidenten. Dies hat die Präsidentin des Landtages bestätigt, die eine Nebentätigkeit hätte genehmigen müssen. Der Präsident Dr. Schweisfurth hat die Lehraufträge an der Universität Rostock ausnahmslos und stets unentgeltlich wahrgenommen. Ziel der Lehrtätigkeit war die Schaffung einer Verbindung zwischen Theorie und Praxis. Die

Postanschrift:

Mühlentwiete 4

Tel.: +49 (0) 385 7412-0

19059 Schwerin

Fax: +49 (0) 385 7412-100

Dienstgebäude Neubrandenburg:

Besitzer Straße 11

17034 Neubrandenburg

Pressereferent:

Sebastian Jahn

Pressesprecher@lrh-mv.de

Lehrtätigkeit bezog sich auf Themen, die auch die Arbeit des Hofes bestimmen. Erkenntnisse und Ergebnisse, die sich im Rahmen der Lehrveranstaltungen und Wahrnehmung der Lehraufträge ergeben haben, sind in die Prüfungstätigkeit und Berichterstattung des Landesrechnungshofes eingeflossen. Damit ist die Lehrtätigkeit des Präsidenten des Landesrechnungshofes dem Hauptamt zuzuordnen. Der Einsatz von Mitarbeitern des Landesrechnungshofes war daher zulässig.